Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bauländer Bote und Boxberger Anzeiger. 1892-1918
1917

33 (13.4.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Visual Library

Karl Kühn, Donaueschingen,
J. G. Graf in Bräunlingen, Amt Donaueschingen,
Paul Guth in Löffingen b. Neustadt (Schw.),
Emil Schwarz in Karlsruhe, Durlacherallee 18,
Samuel Weil in Steinsfurt b. Sinsheim a. Els.,
Johann Stiegler in Mannheim, Traitteurstr. 8.

Die Versendungen haben zum Ziviltarif zu geschehen, auf den Frachtbriefen ist zu vermerken:
„Sichergestelltes Stroh aus dem Kommunalverband . . "

Den Bürgermeister- und Stabhallerämtern werden die auf ihre Gemeinden umgelegte Strohmengen, die noch im Laufe dieser Woche sicherzustellen sind, je besonders mitgeteilt.

Adelsheim,
Boxberg, den 9. April 1917.

Gr. Bezirksämter.

Verwertung der in der Zeit vor dem 1. Mai 1917 zur Abstoßung kommenden Schweine betr.

Die gemäß § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 19. März 1917 über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichsgesetzblatt Seite 243) vom 1. Mai 1917 ab eintretende erhebliche Herabsetzung der Schweinepreise wird aller Voraussicht nach ein sehr starkes Schweineangebot zur Folge haben. Den Viehhaltern kann daher ein Anspruch auf Abnahme bis spätestens am 30. April 1917 **nur für diejenigen Schlachtschweine gewährt werden, welche spätestens am 15. April 1917 dem mit der Viehaufbringung beauftragten Kommunalverband oder dessen Oberkäufer fest zum Kauf angeboten sind.**

Adelsheim,
Boxberg, den 9. April 1917.

Gr. Bezirksämter.

Die Verleihung von Aussteuergaben aus der Luisenstiftung betr.

An die Gemeinderäte der Amtsbezirke Adelsheim und Boxberg.

Indem wir auf die in Nr. 12 des Zentralverordnungsblattes vom Jahre 1865 publizierten Statuten der Luisenstiftung aufmerksam machen und zugleich bekannt geben, daß die für den ehemaligen Unterrheinkreis bestimmte Aussteuergabe einem Brautpaar evangelischer Konfession zufallen wird, beauftragen wir die Gemeindebehörden, etwaige Bewerbungen um eine Aussteuergabe aus jener Stiftung mit gemeinderätlicher und pfarramtlicher Begutachtung versehen, bis 25. April 1917 bei uns einzureichen.

Adelsheim,
Boxberg, den 1. April 1917.

Gr. Bezirksämter.

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, hier die Festsetzung der Höchstpreise für Mehl und Brot betr.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 und 23. März 1916 und des § 1 der badischen Verordnung gleichen Betreffs vom 4. November 1914 werden die Mehl- und Brotpreise mit sofortiger Wirkung als Höchstpreise wie folgt bestimmt:

In sackweisem Verkauf für je 100 Kilo netto.	Im Kleinverkauf für je 500 Gr.	für 1 Kilogr.
für Auszugsmehl (Krankenmehl) 40.00 Mark.	26 Pfennig.	52 Pfennig.
für Roggenbrotmehl (40% Roggen und 60% Weizenmehl) 33.20 Mark.	22 Pfennig.	44 Pfennig.
für ein 1500 Gramm-Roggenbrot		56 Pfg.
für ein 750 Gramm-Roggenbrot		28 Pfg.
für ein Stück Roggenbrot im Gewicht von 80 Gr.		4 Pfg.
für 500 Gramm Zwieback		80 Pfg.

Die Ueberschreitung dieser Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Wir beauftragen die Bürgermeisterämter, den Bäckern und Mehlhändlern dies besonders gegen hierher vorzulegende Unterschrift zu eröffnen.

Adelsheim, den 31. März 1917.

Gr. Bezirksamt.

Landsturmmusterung des Jahrgangs 1899 betr.

Die Landsturmmusterung des Geburtsjahrgangs **1899** findet im Amtsbezirk Boxberg am

Dienstag, 17. April 1917, vormittags 8 Uhr
und
Mittwoch, 18. April 1917, vormittags 8 Uhr
beginnend im Adlersaal in Boxberg statt.

Es haben zu erscheinen:

1. am Dienstag, den 17. ds. Mts. die Pflichtigen der Gemeinden
Angeltürn, Assamstadt, Ballenberg, Berolzheim, Bobstadt, Boxberg, Buch a/A, Dainbach, Epplingen, Erlenbach, Eubigheim, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Krautheim, Kupprichhausen, Lengenrieden, Neunstetten, Oberndorf,

2. am Mittwoch, den 18. ds. Monats die Pflichtigen der Gemeinden
Oberschüpf, Oberwittstadt, Sachsenflur, Schillingstadt, Schwabhausen, Schwarzenbrunn, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf, Unterwittstadt, Windischbuch, Winzenhofen, Wölchingen.

Landsturmpflichtige, welche an dem obengenannten Tage nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Außerdem kann der Pflichtige, welcher der Ladung zur Musterung keine Folge leistet, durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln auch zur sofortigen Gestellung veranlaßt werden.

Wer durch Krankheit vom Erscheinen bei der Musterung verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen, welches vom Bürgermeisteramt beglaubigt sein muß, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Pflichtige, welche sich auf äußerlich nicht sichtbare Gebrechen berufen, haben dies rechtzeitig vor der Musterung unter Bezeichnung der Nachweisung hierfür bei uns anzumelden.

Die Bürgermeisterämter haben die Bekanntmachung den Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

Boxberg, den 3. April 1917.

Gr. Bezirksamt.

Tagesordnung
für die am
Samstag, den 14. April 1917 vorm. 9 Uhr
stattfindende
Bezirksratssitzung.

Verwaltungs-Sachen
1. Oeffentliche Sitzung.

1. Festsetzung der Entschädigung für eine auf polizeiliche Anordnung wegen Erkrankung an Tuberkulose getötete Kuh.

2. Nichtöffentliche Sitzung.
2. Ernennung der Mitglieder der Farrenschaukommission.
3. Verteilung der Kriegsgefangenen auf die einzelnen Gemeinden.
4. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Boxberg, den 7. April 1917.

Gr. Bezirksamt.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Adelsheim, Adolf Heppeler, Adelsheim.

Amtliches Verkündigungsblatt
für die
Amts- und Amtsgerichtsbezirke Adelsheim und Boxberg

Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag 1.— Mark pro Vierteljahr.

1917. Nr. 33.	Adelsheim-Boxberg, den 13. April	Preis der einspaltigen Garmondzeile 30 Pfg.

Bekanntmachung
Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.,
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.
Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6[1] der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 615 und 778) und vom 14. September 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5[2] der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten[3].

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
4. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

[2] Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

[3] Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern A.-G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a) soweit Höchstpreise[4] festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreises vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

[4] Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. K. R. A., W. II. 1800/9. 16. K. R. A. W. II. 1800/1. 17. K. R. A. verwiesen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsauslande (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmungen, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschiften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, den 7. April 1917.

Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Richtlinien
für die Bewilligung von Wasserweck, Zwieback und Auszugsmehl an Kranke.

Für die Bewilligung von Wasserweck, Zwieback und Auszugsmehl an Kranke sind im Großherzogtum nachstehende Richtlinien maßgebend:

§ 1.

Wasserweck und Zwieback, welche aus 80prozentigem ungemischtem Weizenmehl hergestellt sind, sowie Auszugsmehl zur Speisebereitung können nur in folgenden Fällen gewährt werden:

1. bei schweren chronischen Magen- und Darmerkrankungen, insbesondere bei Magengeschwüren und Zwölffingerdarmgeschwüren,
2. an Genesende nach Typhus und Ruhr,
3. an Wöchnerinnen in den ersten 10 Tagen nach der Niederkunft.

§ 2.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag durch den Kommunalverband des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Kranken oder der Wöchnerin.

Dem Antrag ist in den Fällen des § 1 Ziffer 1 und 2 ein ärztliches Zeugnis anzuschließen, welches die Notwendigkeit der beantragten Bewilligung darzulegen hat. Wegen der Fassung des ärztlichen Zeugnisses, sowie dessen Nachprüfung durch den vom Kommunalverband bestellten Ausschuß gelten die Bestimmungen der §§ 1—3 unserer Richtlinien für die Bewilligung von Vollmilch und von Zusätzen in anderen Lebensmitteln an Kranke vom 11. Dezember 1916 (Staatsanzeiger Nr. 343 vom 14. Dezember 1916). Auf Grund des ärztlichen Zeugnisses, welches die Dauer der erforderlichen Bewilligung angeben muß, kann die Bewilligung bei chronischen Leiden höchstens für zwei Monate und im übrigen höchstens für vier Wochen erfolgen.

Für die Bewilligung von Wasserweck, Zwieback und Auszugsmehl an Wöchnerinnen in den ersten 10 Tagen nach der Niederkunft genügt das Zeugnis der Hebamme, welches den Tag der Niederkunft bescheinigt.

§ 3.

Durch die Bewilligung von Wasserweck, Zwieback und Auszugsmehl an die in den Richtlinien genannten Kranken darf die der versorgungsberechtigten Bevölkerung zustehende Tageskopfmenge an Brot und Mehl nicht überschritten werden. Auch innerhalb dieser Grenze kann die Bewilligung nur insoweit erfolgen, als Vorräte vorhanden sind. Aus der Ablehnung eines Antrags kann deshalb ein Rückschluß darauf nicht gezogen werden, daß das ärztliche Zeugnis nicht als zutreffend angesehen wird.

Die Abgabe von Wasserweck, Zwieback und Auszugsmehl geschieht gegen die entsprechenden Brot- und Mehlmarken und den vom Kommunalverband oder der von ihm bezeichneten Stelle ausgegebenen besonderen Ausweis (vergl. § 3 unserer Verordnung vom 21. März 1917, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betr., Ges. und V.Bl. S. 75). Die näheren Anordnungen trifft der Kommunalverband.

§ 4.

Die Richtlinien finden keine Anwendung auf die von Zwiebackfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert wird.

Karlsruhe, den 24. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Dittler.

Vorstehendes bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Adelsheim, den 3. April 1917.

Boxberg,

Gr. Bezirksämter.

Die Sicherstellung des Strohbedarfs der Heeresverwaltung betr.

Die Ortsbehörden sind mit Sicherstellung großer Mengen Stroh beauftragt.

Indem wir im Interesse der Heeresversorgung an die Landwirte unserer Bezirke die Aufforderung richten, sich den Ortsbehörden gegenüber zur Abgabe ihres irgend entbehrlichen Strohes in bindender Weise bereit zu erklären, wodurch

Enteignung wohl ganz entbehrlich werden wird, geben wir im Folgenden bekannt:

A. die Bedingungen für den Ankauf sichergestellten Strohs durch die Militärverwaltung.

I. Grundpreise.

Für Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste

bei Flegeldruschstroh	Mk. 2,50
bei gepreßtem Maschinendruschstroh	Mk. 2,35
bei ungepreßtem Maschinendruschstroh	Mk. 2,—
bei Stroh von Lupinen, Zucker- und Runkelrübensamen aller Art	Mk. 2,—

für den Zentner **frei Verladestelle des Verkäufers,** bei Anfuhr mit Gespann **frei Magazin,** für Ware mindestens mittlerer Art und Güte. Der Preis von Mk. 2,35 darf nur für solches gepreßtes Maschinendruschstroh bezahlt werden, wovon mindestens 80 Doppelzentner auf einen Doppelwagen (großen Rungenwagen oder 2 kleinen Wagen) verladen werden können.

II. Zuschläge.

Für Beförderung bis zur Bahnverladestelle und das Einladen daselbst 1 Mk. für den Zentner. **Daneben** für solche Lieferer, die nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen sonst ihr Stroh mit der Eisenbahn senden würden — weil ihre Verladestation ihnen näher liegt, als das Proviantamt — die Ware aber unmittelbar mit Gespann dem Magazin zuführen, eine Vergütung in den Grenzen der von der Heeresverwaltung ersparten Beförderungskosten — Bahnfracht u. Abfuhrkosten —.

III. Ankaufsvergütung.

8 v. H. des zuständigen Preises, zu bezahlen an Kommunalverbände, Gemeinden oder Vermittler jeder Art. Im Falle der Beschlagnahme von Stroh auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes wird diese Vergütung nicht bezahlt.

IV. Gewicht.

Es ist dasjenige Gewicht zu vergüten, das sich durch die — möglichst an der Absendestelle vorzunehmende — Verwiegung des beladenen Eisenbahnwagens nach Abzug des an den Wagen angeschriebenen Eigengewichts ergibt. Ist diese Verwiegung nach den besonderen örtlichen Verhältnissen nicht möglich, oder findet ein Versand mit der Eisenbahn nicht statt, so gilt das auf der Proviantamtswage festgestellte Gewicht. Auch das auf besonderen Fuhrwerkswagen (Gemeindewagen, Brückenwagen und dergl.) festgestellte Gewicht kann gelten, was besonders für Sammelladungen — wenn verschiedene Lieferer einen Eisenbahnwagen zusammen laden — in Frage kommt. In jedem Falle sind aber amtliche Wiegescheine beizubringen; die Wiegegebühr hat der Verkäufer zu entrichten. Die Gefahr der Beförderung ab Verladestelle trägt die Heeresverwaltung.

V. Abnahme.

Die endgültige Abnahme des Strohes auf Beschaffenheit findet beim militärischen Magazin statt.

Es wird Stroh jeder Art angenommen. Zufuhren mit Gespann sind bei dem bestehenden Mangel an Eisenbahnwagen sehr erwünscht.

B. die Vorschriften über die Wagen- und Deckenbestellung.

Jeder Verlader hat seine Absicht, Stroh für ein Proviantamt oder eine Futterankaufsstelle zu verladen, der zugewiesenen militärischen Empfangsstelle nach Verladeort und Wagenzahl möglichst frühzeitig mitzuteilen und dabei die benötigten Decken zu bestellen. Hierauf erteilt ihm die Empfangsstelle mit Postkarte „Heupresse" unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit umgehend die Genehmigung zur Wagenbestellung, teilt ihm mit, ob er militärische Decken erhält oder solche bei der Bahn zu bestellen hat oder verweist ihn auf später. Unter Uebergabe der Postkarte sind sodann die Wagen bei den Bahnämtern zu bestellen; ohne solchen Ausweis werden keine Wagenbestellungen angenommen. Die Wagen- und Deckenbestellung in dieser Form entfällt für die Kommunalverbände, im Falle sie einen der nachstehenden militärischen Kommissionäre als Vermittler annehmen: